

**Vorlage Nr.: BV/032/2025**  
nicht öffentlich

Beratungsfolge		Sitzungstermin	TOP	Status	Abstimmungsergebnis		
					Ja	Nein	Enth.
Finanzausschuss	Vorberatung	05.06.2025		Ö			
Verwaltungsausschuss	Vorberatung	12.06.2025		N			
Rat	Entscheidung	19.06.2025		Ö			

**Einführung einer Übernachtungssteuer zum 01.01.2026**

**Anlagen:**

1. Entwurf der Übernachtungssteuersatzung, Stand 26.05.2025  
Berechnungsbeispiel für die Übernachtungssteuer  
Entscheidung Bundesverfassungsgericht - Örtliche Übernachtungssteuern  
FAQs Stand 26.05.2025 (mit Berechnungsbeispiel)  
Statistik - Übernachtungszahlen nach Beherbergungsart 2024

**1. Sachverhalt und Rechtslage:**

Im Rahmen der Aufstellung des Haushaltssicherungskonzeptes zum Haushalt 2025 wurde die Verwaltung beauftragt einen Satzungsentwurf für die Einführung einer Übernachtungssteuer in Soltau zu erstellen. Die Verwaltung ist diesem Auftrag mit der anliegenden Satzung nachgekommen.

Die Übernachtungssteuer ist neben anderen Bausteinen eine Maßnahme im Rahmen des Haushaltskonsolidierungspaketes von Rat und Verwaltung.

Der Satzungsentwurf sowie die anliegenden FAQs enthalten Hinweise, über die beraten werden kann.

Der eigentliche Satzungsbeschluss ist für die auf die Sommerpause folgende Sitzungsfolge geplant. Die Verwaltung schlägt vor, dass Anregungen und Hinweise aus der Politik bis Ende August an den FD Steuern und Abgaben gemeldet werden, um diese rechtzeitig in die Satzung einarbeiten zu können.

Diese Beschlussvorlage dient zunächst dem Grundsatzbeschluss zur Einführung der Übernachtungssteuer und zur Information.

**Rechtsgrundlage für die Satzung:**

Nach Art. 105 Abs. 2 a Grundgesetz haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung über örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern. Dieses Erhebungsrecht hat das Land Niedersachsen auf die Kommunen übertragen (§§ 1, 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017, Nds. GVBl. Nr. 7/2017, S. 122).

## Erläuterungen zum Satzungsentwurf:

Zu § 1:

Mit dem Beschluss vom 22.03.2022 (siehe Anlage) hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass sowohl private als auch beruflich bedingte Übernachtungen Gegenstand einer örtlichen Aufwandsteuer sein können.

Zu § 2:

Steuergegenstand kann nur der Aufwand sein, den der Übernachtungsgast für seine Übernachtung tätigt. Dabei sind Aufwendungen für Verpflegung nicht steuerpflichtig (§ 3).

Zu § 4:

Örtliche Aufwandsteuern zielen auf die in der Vermögens- und Einkommensverwendung für den persönlichen Lebensbedarf zum Ausdruck kommende besondere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ab. Daher ist ein Steuersatz mit einer prozentualen Kopplung an den Übernachtungspreis von der Rechtsprechung als zulässig anerkannt. Der Steuersatz ist mit dem Satzungsbeschluss festzulegen.

Da ein sog. „Dauerwohnen“ nicht besteuert werden darf, wird in § 4 Absatz 2 die Besteuerung auf 21 zusammenhängende Übernachtungen begrenzt.

Zu § 5:

Die Befreiungstatbestände können über die Satzung geregelt werden oder über eine Verwaltungsvereinbarung (interne Regelung mit Außenwirkung durch Selbstbindung der Verwaltung).

Zu § 6:

Die Steuer wird als indirekte Steuer erhoben. Steuerschuldner\*in und Steuerträger\*in sind nicht identisch. Die Steuer wird nicht von der wirtschaftlich belasteten Person, also der/dem Steuerträger\*in, an die Stadt Soltau abgeführt, sondern von der/dem Betreiber\*in der Beherbergungsstätte als Steuerschuldner\*in. Diese/r hat die Möglichkeit, die zu entrichtende Übernachtungssteuer auf den Beherbergungsgast abzuwälzen.

Allerdings kann diese/r jederzeit entscheiden, die Steuer auch selbst zu tragen.

Hinderungsgründe für eine Abwälzung der Steuer auf die Übernachtenden sind nicht ersichtlich, insbesondere die seit dem Jahr 2010 geltende Reduzierung des Umsatzsteuersatzes von 19 Prozent auf 7 Prozent dürfte ausreichend Spielraum für eine Abwälzung der Steuer eröffnen.

Die §§ 7 ff. regeln die technische Ausgestaltung der Besteuerung mit Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld sowie den Anzeige-, Erklärungs-, Nachweis- und Mitwirkungspflichten. Dabei hat jede Betreiberin/jeder Betreiber eines Beherbergungsbetriebes quartalsweise eine Steuererklärung mit den Übernachtungszahlen und –entgelten abzugeben.

Auf Anforderung durch die Stadt sind die aufzubewahrenden Nachweise und Quittungen im Einzelfall vorzulegen.

Ziel ist es, im Sinne des Bürokratieabbaus einen für das Beherbergungsgewerbe und die Kommune optimalen, weitgehend unbürokratischen Prozess zu finden.

Die Einführung einer Übernachtungssteuer erfordert nur einen geringen zusätzlichen personellen Aufwand für die Beherbergungsbetriebe. Dieser Aufwand entsteht durch die Datenerhebung, Abwicklung und Dokumentation der erforderlichen Besteuerungsgrundlagen.

Das Bundesverfassungsgericht hat den Aspekt des zusätzlichen Aufwandes für die Beherbergungsbetriebe in seinem Urteil aus 2022 beleuchtet und festgestellt, dass die Erhebung der Daten für die Übernachtungssteuer den Betrieben zuzumuten und somit letztlich verfassungsgemäß ist.

Alternativ die Steuer direkt bei den Gästen zu erheben, ist dagegen weder praktikabel noch geeignet und entspricht nicht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Zu § 13:

Aus Gründen der Vereinfachung und Rechtssicherheit wird nach interner Abstimmung (u. a. mit dem Juristischen Dienst und der Fachgruppe 40) vorgeschlagen, dass Beherbergungsleistungen, die vor dem 01.01.2026 vertraglich vereinbart worden sind, von der Steuer ausgenommen werden.

Organisatorische Anbindung

Die Aufgabe der Ermittlung, Festsetzung und Erhebung der Beherbergungsteuer erfolgt im Fachdienst Steuern und Abgaben der Fachgruppe Finanzen.

Für die Wahrnehmung der neuen Aufgabe sind neben den personellen Kapazitäten auch das Programm zur Steuererhebung zu erweitern und an das Dokumentenablagensystem Enaio anzubinden.

Geplant ist eine möglichst medienbruchfreie Abwicklung der Steuerermittlung. Hierzu sind entsprechende Vorarbeiten in der Verwaltung erforderlich.

## **2. Haushaltmäßige Beurteilung:**

Die Einführung der Übernachtungssteuer war bereits Teil des Haushaltssicherungskonzeptes zum Haushalt 2025 und wird abhängig vom Steuersatz zu Mehrerträgen führen, die im Haushalt 2026 eingeplant werden. Die Steuererträge aus der Übernachtungssteuer sind grundsätzlich nicht zweckgebunden und können zur allg. Deckung herangezogen werden.

## **3. Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Soltau beauftragt die Verwaltung, eine Tourismusabgabe in Form einer Übernachtungssteuer zum 01.01.2026 einzuführen.